

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-222-21 3.2-1 - Boschan 13.10.2021 Fachbereich Ordnung und Soziales M. Boschan		
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
27.09.2021 Sozialausschuss				
07.10.2021 Hauptausschuss				
28.10.2021 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald				
Betreff Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen				

Beschluss:

Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Geltungsbereich und Zweck
- § 3 Kostenbeitragspflichtige
- § 4 Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht
- § 5 Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages
- § 6 Maßstab für den Kostenbeitrag
- § 7 Höhe des Kostenbeitrages
- § 8 Einkommen und Nachweise
- § 9 Auskunftspflicht und Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28.10.2021 die Kostenbeitragssatzung gemäß den nachfolgenden Rechtsgrundlagen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21)*
- §§ 90 Abs. 1 und 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022) zuletzt geändert durch *Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I/21, Nr. 71, S. 4617)*
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384); zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18)*
- der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 61)

- sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV vom 1. Juni 2004 (GVBl. 11/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 58)

§ 2 Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Kostenbeitragssatzung gilt für alle Kindertagesstätten (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald.

(2) Die erhobenen Beiträge dienen der anteiligen Finanzierung der Betriebskosten dieser Kitas.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Leben die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Lebt das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.

(4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen im Wechselmodell, sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig.

(5) Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, wonach Personensorgeberechtigte keinen Beitrag zu den Betriebskosten der Kita leisten müssen, bleiben unberührt.

§ 4 Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Kita. Das gilt insbesondere für die Schließung der Kita wegen Betriebsferien, Krankheit oder Urlaub des Kindes, wegen höherer Gewalt, Streik und bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem Betreuungsverhältnis vertragskonform beendet wurde. Ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(4) Das Nichtbezahlen von zwei Monatsbeiträgen ist ein Grund zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und in einem Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur monatlichen Zahlung bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

(3) Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kostenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

(5) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(6) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über das SEPA-Lastschriftverfahren, per Überweisung oder Dauerauftrag unter Angabe des Zahlungsgrundes und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Vetschau/Spreewald zu benennendes Konto.

(7) Bei Nichtbezahlen der fälligen Forderung entstehen zusätzliche Kosten durch Mahngebühren und Säumniszuschläge. Darüber hinaus werden Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(8) Um eine Kostenbeitragsbefreiung herbeizuführen, sind entsprechende Einkommensnachweise durch die Kostenbeitragspflichtigen einzureichen. Wird das Einreichen entsprechender Unterlagen versäumt, wird bis zum Nachholen der Nachweispflicht der Einstiegsbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs berechnet. Die Beitragsbefreiung gilt dann ab dem 1. des Folgemonats nach Einreichung der Unterlagen.

§ 6 Maßstab für den Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen vermindert sich der Beitrag für alle im Haushalt gemeldeten Kinder wie folgt: Ausgehend von der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) wird für jedes betreute Kind eine prozentuale Reduzierung

- von 10% bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern,
- von 20% bei drei,
- von 30% bei vier,
- von 40% bei fünf,
- von 50% ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind gewährt.

(3) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei weniger als 6 h täglicher Betreuungszeit in der Kinderkrippe (KK) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit von 6 h bis 8 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 22,00 € und bei mehr als 8 h täglich auf 25,00 € festgesetzt.

(4) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei weniger als 6 h täglicher Betreuungszeit im Kindergarten (KG) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit von 6 h bis 8 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 22,00 € und bei mehr als 8 h täglich auf 25,00 € festgesetzt.

(5) Der monatliche Höchstbeitrag in der KK bei weniger als 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 237,00 €, bei 6 h bis unter 8 h bei 265,00 €, sowie ab 8 h und mehr täglich bei 296,00 €.

(6) Der monatliche Höchstbeitrag in dem KG bei weniger als 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 112,00 €, bei 6 h bis unter 8 h bei 125,00 €, sowie ab 8 h und mehr täglich bei 140,00 €.

(7) In der Hortbetreuung liegt der Einstiegsbeitrag unter 4 h täglich bei 20,00 €, ab 4 h bis 6 h täglich bei 23,00 € und über 6 h täglich bei 26,00 € im Monat.

(8) Der monatliche Höchstbeitrag bei einer Hortnutzung unter 4 h täglich bei 59,00 €, ab 4 h bis 6 h täglich bei 67,00 € und über 6 h täglich bei 79,00 € im Monat.

§ 8 Einkommen und Nachweise

(1) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkommensarten errechnet:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages;
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden;
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
- e) sonstige Einnahmen: zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
 - Wohngeld (Wohngeldgesetz)
 - Aufwandsentschädigung Tagespflege
 - Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen -> wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
 - Renten (Kapitalanteil)
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter der Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(2) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BaföG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird

(3) Ein pauschaler Abschlag als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung, Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer wird für Einkünfte im Sinne von Absatz 1a) von 30 v. H. und Absatz 1b) bis 1d) von 25 v. H. vorgenommen. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen, für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Kostenbeitragspflichtigen, werden vom Einkommen abgesetzt.

(4) Das Einkommen ist mit geeigneten aktuellen Nachweisen zum Abschluss des Betreuungsvertrages und bei jeder weiteren Aufforderung der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald darzulegen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung des Einkommens zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, hat eine Bescheinigung des Steuerberaters/ einer Steuerschätzung, alternativ das Ergebnis der GuV, der Bilanz der E-A-Ü bzw. BAB vorzulegen. In begründeten Fällen wird eine Selbsteinschätzung akzeptiert.

§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschrift, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstands Änderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen. Wird nachträglich bekannt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere beim Einkommen, gemacht wurden, behält sich der Träger der Einrichtung vor, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen und diese Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € zu ahnden.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen vom 19.03.2015 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 28.10.2021

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Zum 01.08.2018 hat der Landesgesetzgeber das Kitagesetz geändert, um die Grundlagen für die Einführung des letzten beitragsfreien Kitajahres zu schaffen. In diesem Zusammenhang waren alle Träger angehalten, ihre Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Elternbeiträgen zu überarbeiten. Diesem gesetzlichen Auftrag folgend, wurde durch die Verwaltung eine gänzlich neue Elternbeitragssatzung erarbeitet (früher: Kitagebührensatzung). Orientierung bot neben dem Kompendium „Kita-Beiträge“ im Land Brandenburg auch ein Musterentwurf der Kanzlei Dombert. Mit der Neufassung der Satzung sollte neben der Stärkung der Familienfreundlichkeit eine Verbesserung der Les- und Anwendbarkeit erzielt werden. Zudem war auch aufgrund der geänderten Kostenstruktur eine Neukalkulation geboten.

Gemäß § 17 Kitagesetz sind Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festzulegen und zu erheben. § 17 des Brandenburgischen Kitagesetzes regelt die Anforderungen an die Erhebung von Elternbeiträgen. Danach haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes bezogenen Leistungen. Als Betriebskosten gelten die angemessenen Personal- und Sachkosten, die bei dem nach Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen.

Weiterhin sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Über die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Die Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald hat die neue Elternbeitragssatzung nebst Kalkulation dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorgelegt. Für die nunmehr vorliegende Fassung liegt seitens des Landkreises Oberspreewald-Lausitz das Einvernehmen vor. Auf der Grundlage der Kalkulation (Anlage 1) schlägt die Verwaltung eine zukünftige Erhebung der Elternbeiträge gemäß der beigefügten Satzung vor. In Brandenburg bestimmt sich die Obergrenze für die Elternbeiträge durch Platzkosten als Gesamtkosten abzüglich der institutionellen Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG. Grundlage für die Ermittlung der Höchstbeiträge bilden die elternbeitragsfähigen Platzkosten, die für die verschiedenen Betreuungsformen auf der Basis der Abrechnungen 2020 einschließlich der Personalschlüsselveränderungen ermittelt wurden. Der in der Tabelle angesetzte höchste Elternbeitrag bei maximalem Betreuungsumfang reflektiert die realen Platzkosten und dient im Kontext des § 16 Abs. 1 KitaG als Eigenleistung des Trägers.

Die Beitragstabellen wurden daher bezüglich der Höchstbeiträge entsprechend erweitert, d. h. dass eine weitere Staffelung bei einem höheren Einkommen erfolgt. Die vom Gesetzgeber

geforderte sozialverträgliche Staffelung wird nunmehr über 18 Einkommensstufen abgebildet und trägt nicht nur dem Umstand der laut GfK-Studie höheren Kaufkraft Rechnung, sondern leistet in ihrer Ausdifferenziertheit auch einen wichtigen Beitrag zur Lastentragungsgerechtigkeit bzw. Beitragsgerechtigkeit.

Im Jahr 2020 hat die Stadt Vetschau ca. 3,63 Mio. € für die Betreuung der Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten aufgewandt. Davon wurden ca. 2,81 Mio. € durch das Land und durch den Kreis finanziert (78%).

Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 92a SGB XII kann von Personensorgeberechtigten, deren Einkommen unterhalb der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII liegt, ein Kostenbeitrag bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis, die mit dem Besuch einer Kindertagesstätte einhergeht, verlangt werden. Das betrifft vor allem die Kosten von Speisen und Getränken, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, das zu Hause nicht vorgehalten werden muss, sowie Ersparnisse bei elektrischer Energie, Wasserversorgung inkl. Abwasser- und Müllentsorgung.

Auch gemäß dem Kommentar zum Brandenburger Kita-Gesetz muss „der Mindestbeitrag sozialverträglich, d. h., für die untersten Einkommensschichten erschwinglich bleiben“.

Der Mindestbeitrag richtet sich nach der Zumutbarkeit nach § 90 SGB VIII. Der Einstiegsbeitrag für eine 1-Kind-Familie darf 20 € (höchster Betreuungsumfang) nicht übersteigen, wenn der Einkommensbegriff nach Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61]) angewendet wird. Das Land Brandenburg empfiehlt den Mindestkostenbeitrag in Höhe von 20 € für die zweite Einkommensstufe.

Des Weiteren wurde auch der Geschwisterbonus für Mehrkindfamilien optimiert. Ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils 10 % (bisher 5 %). Die genaue Staffelung für die jeweiligen Kinder kann der Tabelle der Anlage 1 entnommen werden.

Zusammengefasst sollen folgende Veränderungen mit der vorliegenden Empfehlung für eine Kitasatzung beschlossen werden:

- Einführung des Mindestbeitrages in Krippe, Kindergarten und Hort von 20 €
- Einführung von 18 Einkommensstufen;
- Höchstsatz nun erst ab einem Jahresnettoeinkommen in Höhe von 52.000 € (bisher ab 41.000 €)
- Entlastung für Familien mit zwei und mehr Kindern durch Neugestaltung des Geschwisterbonus

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass mit der neuen Kostenbeitragssatzung ein Großteil der Vetschauer Familien entlastet wird. In den Krippen, Kindergärten und Horten wird ein Großteil der Eltern zukünftig weniger Beiträge zahlen. Die Eltern mit durchschnittlich höheren Einkommen werden demgegenüber sozialverträglich etwas höher veranlagt. Mit der neuen Beschlussfassung wird die Stadt in Summe mit durchschnittlich 20.000,00 € Mehreinnahmen pro Jahr rechnen können.

Finanzielle Auswirkungen:

NEIN

JA

Betrag in €:	
Produkt:	36501
Ergebniskonto:	432101
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

x	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> <ul style="list-style-type: none"> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung x 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Die Einnahmen bzw. Mehreinnahmen laut dieser Beschlussvorlage entsprechen den Angaben im Doppelhaushalt 2022/2023.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------